

# **Satzung des Radsportvereins Rheindürkheim**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein wurde im Jahr 1981 gegründet. Er führt den Namen „RSV Rheindürkheim e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Worms-Rheindürkheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. VR 787 eingetragen.

Das Vereins- und Geschäftsjahr des RSV Rheindürkheim erstreckt sich vom 1. Januar - 31. Dezember.

Der RSV Rheindürkheim ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Zweck des RSV Rheindürkheim ist die Förderung des Radsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und Leistungen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und militaristischen Gesichtspunkten und durch Pflege der Freundschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
3. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
4. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
5. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen
6. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern
7. die Beteiligung an Kooperationen
8. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
9. Entwicklung und Koordinierung / Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten der unterschiedlichen Altersgruppen der örtlichen Bevölkerung zur Förderung des gemeinschaftlichen Lebens
10. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren

### **§ 3 Vereinsmittel**

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder verpflichten sich mit der Zustimmung zum Aufnahmeersuchen für die Beitragsschulden des minderjährigen Mitglieds neben diesem persönlich und gesamtschuldnerisch zu haften.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Bearbeitungsgebühr legt die Mitgliederversammlung fest.  
Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird per Bankeinzug abgebucht. In Ausnahmefällen wird auch die Zahlungsart Bar oder Überweisung anerkannt. Dann kann allerdings eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Zahlungsweise bestimmt sich nach den vom Vorstand festgelegten Modalitäten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ausübende (aktive) und unterstützende (passive) Mitglieder aller Altersgruppen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Ehrenmitgliedern.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den RSV Rheindürkheim. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand.

Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder mit außergewöhnlichen Verdiensten für den Verein ernannt werden.

Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Anzeige in Textform an den vertretungsberechtigten Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, er muss also bis spätestens 30. September eines Jahres erklärt sein. Geht die Kündigungserklärung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Eingang der Kündigung wird vom Verein nicht bestätigt.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Gesamtvorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung an die letzten von dem Mitglied dem

Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung von Beiträgen oder Ordnungsgeldern in Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden,

(a) wenn das Mitglied wiederholt schuldhaft gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat und

(b) wegen unehrenhaften Verhaltens, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Vor der Entscheidung hat der Gesamtvorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, im Rahmen der Verfügbarkeit an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.

Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-Veranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

## **§ 8 Organe des RSV Rheindürkheim**

Organe des RSV Rheindürkheim sind:

1. der vertretungsberechtigte Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- (c) dem Kassenwart

Der Gesamtvorstand besteht aus 7 Personen, dem vertretungsberechtigten Vorstand, dem Schriftführer und 3 Beisitzern.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit solange in ihrem jeweiligen Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein von der Mitgliederversammlung bestelltes Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Mitglieds des Gesamtvorstands endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Gesamtvorstands. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Gesamtvorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode ist das Amt eines Mitglieds des Gesamtvorstands mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt beendet. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben oder aus dem Verein ausschließen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands können jederzeit in Textform ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Gesamtvorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärte Rücktritt wird zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung, wirksam.

## **§ 10 Der Aufgabenbereich des Vorstandes**

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (b) die Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (d) Einberufung der Mitgliederversammlung